

KMU-Kaution soll Lohndumping verhindern

Baselbieter Modell stösst auf Interesse – und auf Skepsis in der EU

Ausländische Betriebe, die auf Baselbieter Baustellen arbeiten wollen, müssen eine Kaution hinterlegen. So werde Lohn- und Sozialdumping verhindert, sagen die Sozialpartner. Jetzt wollen die Maler und Gipser das Modell schweizweit einführen. Das Gewerbe im nahen EU-Raum befürchtet Protektionismus.

dgy. Jeder vierte ausländische Betrieb, der Arbeiter auf Baselbieter Baustellen entsende, halte die geltenden Mindestbestimmungen im Lohn- und Sozialbereich nicht ein, klagt Hans Rudolf Gysin, Baselbieter Nationalrat (fdp.) und Chef der kantonalen Wirtschaftskammer. Auf rund 600 000 Franken beziffert Gysin die derzeit in seinem Kanton ausstehenden Forderungen gegenüber säumigen Betrieben, von denen die meisten aus

dem Ausland stammen. Diese Forderungen seien aber zu einem grossen Teil kaum durchsetzbar, etwa weil sich die ausländischen Gerichte als nicht zuständig erklärten. – Es handelt sich dabei nicht um ein spezifisches Basler Problem: Auch in anderen Kantonen werden zum Teil zahlreiche Verstösse festgestellt, betroffen ist beispielsweise auch der Kanton Tessin.

20 000 Franken pro Betrieb

Seit April dieses Jahres müssen deshalb im Kanton Basel-Landschaft alle Betriebe im Ausbaugewerbe eine Kaution in Höhe von 20 000 Franken hinterlegen, wenn sie im Kanton arbeiten. Zum Ausbaugewerbe gehören unter anderem Maler oder Gipser. Die Kautionspflicht gilt für ausländische und für innerkantonale Betriebe, nicht aber für solche aus den übrigen Kantonen, denn dies untersagt das Binnenmarktgesetz.



Die Konkurrenzverhältnisse auf dem Bau sind immer wieder ein Politikum.

CHRISTIAN BEUTLER

Grundlage ist das Entsendegesetz, welches im Rahmen der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit um eine entsprechende Bestimmung ergänzt worden war.

Erste Erfahrungen mit der KMU-Kaution seien positiv, berichteten die Sozialpartner Anfang Juni: Fälle von Lohn- und Sozialdumping hätten seit April spürbar abgenommen, so Daniel Mürger, Co-Präsident des Baselbieter Gewerkschaftsbundes. Gysin spricht vor allem von der präventiven Wirkung und geht davon aus, dass Mittel aus den hinterlegten Kauttionen nur in wenigen Fällen auch tatsächlich beansprucht werden müssen. Zwar gibt es im Kanton Basel-Landschaft auch Kritik, die sogar zu einer Beschwerde führte: Ein in Baselland ansässiger Betrieb beklagt einen Wettbewerbsnachteil gegenüber der ausserkantonalen Konkurrenz, die die Kaution nicht hinterlegen muss. Das Kantonsgericht hat noch nicht entschieden.

Der Plan der Maler und Gipser

Trotzdem könnte das Baselbieter Modell Vorbild auch für andere Kantone sein. Vorstellbar ist auch eine gesamtschweizerische Kautionspflicht. So hat der Bundesrat im Februar die im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für den Gerüstbau landesweit vorgesehene Kautionspflicht für allgemeinverbindlich erklärt. Dies führt dazu, dass alle in- und ausländischen Betriebe gleichgestellt werden. Die Sozialpartner im Malerei- und Gipsergewerbe haben eine Kautionspflicht ebenfalls be-

reits beschlossen und wollen beim Bundesrat demnächst ein Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung einreichen, wie Peter Baeriswyl, Direktor des Maler- und Gipserunternehmer-Verbandes, bestätigt. Sie rechnen mit dem Vorliegen der Genehmigung schon im laufenden Jahr.

Vorwurf des Protektionismus

Während die Kaution in den Augen schweizerischer Gewerbe- und Gewerkschaftsvertreter ein Instrument zur präventiven Bekämpfung von Preis-, Lohn- und Sozialdumping ist, löste der Baselbieter Schritt im benachbarten EU-Raum Empörung aus. Dort spricht man unumwunden von protektionistischen Handelshemmnissen: Mit der Kaution werde unterstellt, dass alle deutschen Entsendebetriebe gegen die Vorgaben verstossen, reklamierte die Konstanzer Handwerkskammer im Mai. Das Freizügigkeitsabkommen enthalte eine Regelung, die die Vertragspartner verpflichtet, keine neuen Beschränkungen für die anderen Staatsangehörigen einzuführen, konstatierte der Verband der Bauwirtschaft Südbaden: «Aus diesem Grund wird der Vorgang auch europarechtlich eine grosse Rolle spielen, weil er einem bilateralen Abkommen widerspricht.»

Der Widerstand sei erheblich, stellt auch Baeriswyl fest. Im Seco wägt man die Worte im Zusammenhang mit der Kautionspflicht deshalb sorgfältig ab: Es sei der vom Parlament beschlossene Weg, um Forderungen gegenüber einem säu-

migen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vollstrecken zu können, antwortet Serge Gaillard, Leiter der Direktion für Arbeit, auf die Frage, ob die Kautio ein taugliches Mittel gegen Lohndumping darstelle. Es scheint keineswegs ausgeschlossen, dass sich auch die Europäische Kommission mit dieser Frage befasst. «Es könnte zu Diskussionen kommen», sagt Gaillard dazu.

Positives Gutachten

Zumindest teilweise Schützenhilfe erhalten die Sozialpartner von der Freiburger Professorin für Europa- und Völkerrecht, Astrid Epiney, die im Auftrag der Vorarlberger Wirtschaftskammer ein Gutachten zur Umsetzung des Freizügigkeits-

abkommens verfasst hat: Eine Pflicht zur Hinterlegung einer Kautio sei «nicht grundsätzlich mit dem Freizügigkeitsabkommen unvereinbar». Jedoch seien bei der Festlegung ihrer Höhe und den Hinterlegungsmodalitäten die Anforderungen des Abkommens zu beachten: Es könne nur um die Sicherstellung von aus dem Gesetz oder Gesamtarbeitsverträgen sich ergebenden Forderungen gehen, und die Kautio müsse im Hinblick auf diesen Zweck verhältnismässig sein. Die Grenzen seien hier – in Anlehnung an die Rechtslage in der Gemeinschaft – «relativ eng».